

## 618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

### **über die Regierungsvorlage (574 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Vermögensteuergesetz 1954 und die Bundesabgabenordnung geändert werden**

Die im Einkommensteuergesetz und im Vermögensteuergesetz in Aussicht genommenen Neuregelungen sollen zu einer größeren Flexibilität in der Anwendung der Zuzugsbegünstigung führen. Es soll damit sichergestellt werden, daß die Begünstigung auch in all jenen Fällen angewendet werden kann, in denen sich der bisherige Umfang der Zuzugsbegünstigung als zu eng erwiesen hat, aber ein nachweisbares öffentliches Interesse Österreichs an einem Zuzug aus der Sicht der Förderung von Wissenschaft und Forschung gegeben ist.

Die Neufassung des § 14 der Bundesabgabenordnung (BAO) ist durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs erforderlich geworden, durch das der bisherige § 14 BAO ab 31. Mai 1992 aufgehoben worden ist. Die vorgeschlagene Fassung trägt den Überlegungen des Gerichtshofs Rechnung, die zur erwähnten Gesetzesaufhebung führten. Der Inhalt der Neufassung orientiert sich nunmehr an § 1409 ABGB, womit insbesondere eine

Haftung für unverschuldeterweise nicht vorhersehbare Abgabenschulden ausgeschlossen ist. Weiters ist eine Haftungsbegrenzung im Ausmaß des übernommenen Wertes der Aktiva vorgesehen. Schließlich soll auch eine dem § 1409 a ABGB nachgebildete Bestimmung (Haftungsausschluß beim Erwerb insolventer Unternehmen) aufgenommen werden.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Böhacker, Resch, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll, Mag. Peter, Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Hofer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laciná das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (574 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 07 06

**Parnigoni**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann